

Anlage 1

Konzept zur Erarbeitung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen

1. Ziel

Die Landesregierung beabsichtigt, das Landesentwicklungsprogramm (LEPro NRW) und den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) in dieser Legislaturperiode inhaltlich zusammenzufassen, um ein einheitliches und zukunftsfestes Planwerk zu schaffen und damit gleichzeitig das nordrhein-westfälische Planungssystem zu vereinfachen.

Die Zusammenführung von LEPro und LEP NRW in einem neuen LEP dient auch der Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen wie z. B. den demographischen Wandel und die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Dazu soll der LEP NRW die Festlegungen zu unterschiedlichen Sachbereichen aktualisieren und neu fassen, u. a. zur künftigen Energieversorgung, zu einer bedarfsgerechten und zugleich flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Rohstoffsicherung und zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels.

2. Zeitplan

Die Landesplanungsbehörde bereitet derzeit den Entwurf des neuen LEP NRW vor. Es ist beabsichtigt, dem Landeskabinett nach der erforderlichen Abstimmung mit den anderen Ressorts der Landesregierung Ende des Jahres 2011 den Entwurf eines neuen LEP vorzulegen.

Im Laufe des Jahres 2012 wird nach derzeitigem Planungsstand gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchgeführt.

3. Geplante textliche und zeichnerische Festlegungen

3.1 Textliche Gliederung des LEP

Für den LEP ist folgende Gliederung geplant:

- 1. Einleitung**
 - 1.1. Rahmenbedingungen**
 - 1.2. Aufgabe, Leitvorstellung, strategische Ausrichtung**
- 2. Übergreifende Festlegungen**
 - 2.1 Räumliche Struktur des Landes**
 - 2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**
 - 2.3 Klimaschutz und Klimaanpassung**
 - 2.4 Regionale Kooperation und grenzüberschreitende Zusammenarbeit**
- 3. Siedlungsraum**
 - 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**
 - 3.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche**
 - 3.3 Ergänzende Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen**
 - 3.4 Landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben**
 - 3.5 Großflächiger Einzelhandel**
 - 3.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus**
- 4. Freiraum**
 - 4.1 Freiraumsicherung**
 - 4.2 Natur und Landschaft**
 - 4.3 Wald und Forstwirtschaft**
 - 4.4 Wasser**
 - 4.5 Landwirtschaft**
- 5. Verkehr und technische Infrastruktur**
 - 5.1 Verkehr und Transport**
 - 5.2 Transport in Leitungen**
 - 5.3 Entsorgung**
- 6. Rohstoffversorgung**
 - 6.1 Lagerstättensicherung**
 - 6.2 Nichtenergetische Rohstoffe**
 - 6.3 Energetische Rohstoffe**
- 7. Energie**
 - 7.1 Energiestruktur**
 - 7.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**
 - 7.3 Kraftwerksstandorte**
- 8. Rechtsgrundlagen**

3.2. Geplante zeichnerische Festlegungen des LEP

Der LEP soll in einem zentralen Plan im Maßstab 1:300.000 folgende zeichnerische Festlegungen enthalten:

- **Zentrale Orte (Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren),**
- **Siedlungsraum,**
- **Landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben,**
- **Freiraum,**
- **Grünzüge,**
- **Gebiete für den Schutz der Natur,**
- **Oberflächengewässer,**
- **Überschwemmungsbereiche,**
- **Gebiete für den Schutz des Wassers,**
- **Talsperrenplanungen,**
- **Landesbedeutsame Flughäfen,**
- **Landesbedeutsame Häfen,**
- **Braunkohlenabbau.**

In den textlichen Erläuterungen der einzelnen Sachkapitel soll herausgestellt werden, welche Bindungswirkungen die einzelnen zeichnerischen Darstellungen für nachgeordnete Pläne haben bzw. wie diese aufgegriffen und umgesetzt werden sollen. Dabei kann es sich um Vorranggebiete mit oder ohne Eignungswirkung, Vorbehaltsgebiete oder um nachrichtliche Darstellungen handeln.

4. Beabsichtigte inhaltliche Regelungen des LEP

(Hinweis: die nachfolgende Nummerierung folgt der beabsichtigten Gliederung des LEP).

1. Einleitung

1.1. Rahmenbedingungen

1.2. Aufgabe, Leitvorstellung, strategische Ausrichtung

Die Einleitung soll zunächst auf die Rahmenbedingungen für die räumliche Planung im Land Nordrhein-Westfalen eingehen; dieses sind insbesondere der demographische Wandel, die Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen sowie die raumwirksamen Folgerungen aus dem Klimawandel und dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Kapitel 1.1).

Darauf aufbauend sollen in Kapitel 1.2. die generellen Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen dargelegt werden.

2. Übergreifende Ziele und Grundsätze

Im Kapitel 2 des LEP sollen in den Unterkapiteln

2.1 Räumliche Struktur,

2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung,

2.3 Klimaschutz und Klimaanpassung,

2.4 Regional Kooperation und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

übergreifende Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Land Nordrhein-Westfalen

festgelegt werden.

Kapitel 2.1 soll Festlegungen zur Raumstruktur und dem Leitgedanken gleichwertiger Lebensverhältnisse enthalten. Dazu werden eine Unterteilung des Raumes in Siedlungsraum und Freiraum gefordert und die zentralörtliche Gliederung des Landes festgelegt.

In Kapitel 2.2 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ soll die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung als neues Thema in die Landesplanung eingeführt werden. Der LEP soll auf der Grundlage eines Gutachtens der beiden Landschaftsverbände eine Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften vornehmen und 29 landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche beschreiben.

Im Kapitel 2.3 „Klimaschutz und Klimaanpassung“ sollen Festlegungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sowie zur Verknüpfung des LEP mit dem geplanten Klimaschutzplan erfolgen; konkretere Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sollen unter einzelnen Sachkapiteln (z. B. Siedlung, Freiraum, Energie) gefasst werden.

Kapitel 2.4. soll Festlegungen zu regionalen Kooperationen sowie zu grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit beinhalten.

3. Siedlungsraum

Das Kapitel „Siedlungsraum“ soll in die Kapitel

- 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum,
 - 3.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsräume,
 - 3.3 Ergänzende Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,
 - 3.4 Landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben,
 - 3.5 Großflächiger Einzelhandel und
 - 3.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus
- gegliedert werden.

Kapitel 3.1 soll Festlegungen enthalten, die für die Entwicklung von Wohnsiedlungen incl. wohnverträglichem Gewerbe sowie emittierenden bzw. belastenden Gewerbe- und Industriebereichen gleichermaßen gelten.

Die Festlegungen sollen dem Leitgedanken folgen, dass Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend erfolgt, bandartige Siedlungsentwicklungen und Splittersiedlungen vermieden werden, die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat und Brachflächen wiederverwendet werden sollen. Weiterhin sollen die Bedingungen definiert werden, unter denen eine Erweiterung des Siedlungsraums zukünftig noch ermöglicht werden soll.

Kapitel 3.2 und 3.3 enthalten ergänzend spezielle Festlegungen im Hinblick auf regionalplanerisch festzulegende "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" und "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)".

Dabei soll die allgemeine Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe soll in den Regional- und Bauleitplänen ein bedarfsgerechtes und geeignetes

Flächenangebot gesichert werden. Dazu sollen regionale Gewerbeflächenkonzepte erarbeitet werden. Weiterhin sollen Regeln für die räumliche Anordnung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden.

Die Kapitel 3.4 bis 3.6 gehen auf besondere Themen der Siedlungsentwicklung ein.

In Kapitel 3.4 sollen landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung festgelegt werden. Im weiteren Verfahren ist zu entscheiden, inwieweit auf die im LEP NRW aus dem Jahr 1995 festgelegten Gebiete für flächenintensive Großvorhaben zurückgegriffen werden soll.

Kapitel 3.5 soll Festlegungen treffen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels mit dem Ziel, die Innenstädte zu stärken und das „Bauen auf der grünen Wiese“ zu verhindern.

Kapitel 3.6 soll Ziele und Grundsätze enthalten zur Ausstattung der Siedlungsbereiche mit vielfältig zu nutzenden Sportstätten und Bewegungsräumen sowie zur umwelt-, sozial- und zentrenverträglichen Planung von überwiegend baulich geprägten raumbedeutsamen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich Ferien- und Wochenendhausgebieten.

Die zeichnerische Darstellung des Siedlungsraumes soll nachrichtlich erfolgen und wird aus den Darstellungen der bestehenden Regionalpläne abgeleitet. Auf der Ebene des LEP soll keine zeichnerische Differenzierung zwischen allgemeinen Siedlungsbereichen und gewerblich-industriell zu nutzenden Siedlungsbereichen erfolgen; allerdings sollen die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben textlich konkret festgelegt und in der Plankarte dargestellt werden.

4. Freiraum

Das Kapitel „Freiraum“ soll in die Kapitel

- 4.1 Freiraumsicherung
 - 4.2 Natur und Landschaft
 - 4.3 Wald und Forstwirtschaft
 - 4.4 Wasser, und
 - 4.5 Landwirtschaft
- gegliedert werden.

Bei den Zielen und Grundsätzen im Kapitel Freiraum handelt es sich teilweise um im LEP nicht räumlich konkretisierbare Festlegungen, teilweise auch um solche mit konkreten Raumbezügen, insbesondere über die Festlegung von Freiräumen mit entsprechenden Freiraumfunktions- oder Nutzungsdarstellungen (Gebiete zum Schutz der Natur, Gebiete zum Schutz des Wassers, Überschwemmungsbereiche). Die zeichnerischen Festlegungen sollen überwiegend aus dem derzeit gültigen LEP und/oder den aktuelleren rechtskräftigen Regionalplänen abgeleitet werden. Aufgrund des Maßstabs 1: 300.000 sind die zeichnerischen Festlegungen nicht flächenscharf.

Kapitel 4.1 soll Ziele und Grundsätze zum Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums und seine Berücksichtigung bei anderen Planungen festlegen. Weiterhin sollen in diesem Kapitel Regelungen getroffen werden für die Vermeidung der Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume, den Schutz von Böden sowie die Sicherung von Grünzügen.

In Kapitel 4.2 sollen Ziele und Grundsätze zur Sicherung ausreichend großer Lebensräume und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt festgelegt werden. Dies soll durch Erhalt und Sicherung eines landesweiten Biotopverbundes erfolgen. Dazu sollen Gebiete zum Schutz der Natur in der Plankarte zeichnerisch festgelegt werden, die in der Regionalplanung als Bereiche zum Schutz der Natur weiter konkretisiert und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten und entwickelt werden sollen.

In den textlichen Zielen soll festgelegt werden, dass die zeichnerisch festgelegten „Gebiete zum Schutz der Natur“ für den Aufbau des landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln sind. Weiterhin sollen Aussagen zur Nutzung dieser Gebiete und Kriterien für ihre ausnahmsweise Inanspruchnahme für andere raumbedeutsamen Nutzungen festgelegt werden.

Kapitel 4.3 soll Ziele und Grundsätze zur Erhaltung und nachhaltigen Sicherung von Waldflächen, zur Anwendung einer naturnahen Forstwirtschaft, zu Kriterien, unter denen Wald für andere Planungen in Anspruch genommen werden darf, sowie zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten festlegen. Der LEP soll Waldgebiete künftig nicht mehr zeichnerisch in der Plankarte festlegen.

Kapitel 4.4 soll Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und der nachhaltigen Gewässernutzung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, zur Sicherung und zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung, der Sicherung von Talsperren einschließlich ihrer Einzugsbereiche sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz enthalten. Zeichnerisch sollen Gebiete zum Schutz des Wassers, Überschwemmungsbereiche, sowie die landesbedeutsamen Talsperren einschließlich ihrer Einzugsgebiete festgelegt werden.

Kapitel 4.5 soll Grundsätze zur Bedeutung und zum Erhalt der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Flächen als Produktionsgrundlage der Landwirtschaft enthalten. Weiterhin soll ein Ziel zur räumlichen Steuerung der Anlage von raumbedeutsamen Gewächshausanlagen festgelegt werden.

5. Verkehr und technische Infrastruktur

Das Kapitel „Verkehr und technische Infrastruktur“ soll in die Kapitel

- 5.1 Verkehr und Transport,
 - 5.2 Transport in Leitungen und
 - 5.3 Entsorgung
- gegliedert werden.

Kapitel 5.1 soll Ziele und Grundsätze für die Sicherung und die Entwicklung des Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs festlegen. Der LEP soll sowohl landesbedeutsame Flughäfen als auch landesbedeutsame Häfen festlegen. Die Regionalplanung soll verpflichtet werden, ergänzend Flächen für flughafenaffines Gewerbe bzw. hafenauffines Gewerbe zeichnerisch festzulegen.

In Kapitel 5.2 sollen Festlegungen für die Sicherung und den Ausbau von Fernleitungsversorgungsnetzen und Kriterien für die Trassenwahl im Falle von neuen Trassen festgelegt werden.

In Kapitel 5.3 sollen Ziele und Grundsätze für die Abfallwirtschaft festgelegt werden.

6. Rohstoffversorgung

Das Kapitel „Rohstoffversorgung“ soll in die Kapitel

- 6.1 Lagerstättensicherung
 - 6.2 Nichtenergetische Rohstoffe
 - 6.3 Energetische Rohstoffe
- gegliedert werden.

Kapitel 6.1 soll Grundsätze zur planerischen Sicherung von Rohstofflagerstätten und zur Rohstoffgewinnung enthalten. Wichtige Aspekte sind dabei insbesondere die Standortgebundenheit und die Nichtvermehrbarkeit von Bodenschätzen, die Substitution durch Recycling, eine flächensparende Rohstoffgewinnung und die Nachfolgenutzung.

Kapitel 6.2 enthält Ziele und Grundsätze für eine bedarfsgerechte Sicherung von Abgrabungsbereichen für nichtenergetische Rohstoffe (Kies, Sand, Ton, Kalkstein, Sandstein etc.). Dazu sollen auch neue Daten und Instrumente (Rohstoffkarte und Abgrabungsmonitoring) herangezogen werden. Die zeichnerisch-räumliche Konkretisierung von Abgrabungsbereichen soll nicht auf der Ebene des LEP, sondern wie bisher auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Im Kapitel 6.3 sollen insbesondere Festlegungen zur Reduzierung der Abhängigkeit von Importenergieträgern, zur bedarfsgerechten Festlegung von Bereichen für den Abbau von Braunkohle in Braunkohlenplänen sowie zu erforderlichen Nachfolgeregelungen des Steinkohlenbergbaus getroffen werden.

Die zeichnerische Darstellung der Braunkohlentagebaue des Rheinischen Reviers soll im LEP auf der Grundlage der bereits vorhandenen zeichnerischen Festlegungen in den Braunkohlenplänen nachrichtlich erfolgen.

7. Energie

Das Kapitel „Energie“ soll in die Kapitel

- 7.1 Energiestruktur,
 - 7.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, und
 - 7.3 Kraftwerksstandorte
- gegliedert werden.

Im Kapitel 7.1 sollen Festlegungen zu den räumlichen Erfordernissen für eine ausreichende, sichere, klima- und umweltverträgliche, ressourcenschonende sowie kostengünstige, effiziente Energieversorgung getroffen werden. Dabei kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der Möglichkeit in den Regional- und Bauleitplänen Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie vorzunehmen, und der Nutzung der Potentiale der kombinierten Kraft-Wärme-Kopplung eine besondere Bedeutung zu.

Kapitel 7.2 soll festlegen, dass in den Regionalplänen für die Nutzung der Windenergie Vorranggebiete festzulegen sind. Weiterhin sollen Festlegungen für das Repowering sowie die raumordnerische Steuerung von nicht-privilegierten Biogasanlagen und der Freiflächen-Solarenergieanlagen erfolgen.

Kapitel 7.3 soll im Wesentlichen die Möglichkeiten zur Festlegung von Kraftwerkstandorten treffen. Dabei soll der LEP im Unterschied zu dem noch gültigen LEP auf eine eigene Standortsicherung verzichten. Ferner sollen Kraftwerkstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch festgelegt sind, mit einem Umgebungsschutz versehen werden.

8. Rechtsgrundlagen, Stellung des LEP im Planungssystem

Im abschließenden Kapitel 8 sollen die gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze und der zeichnerischen Darstellungen sowie die Einordnung und Stellung des LEP im Planungssystem dargelegt werden.